

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.10.2020****Klage der Stadt Frankfurt gegen das Land Hessen betreffend das Gesetz über die Heimatumlage****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Kämmerer der Stadt Frankfurt hatte kürzlich angekündigt, gegen das Land Hessen zu klagen mit dem Ziel, die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über die Heimatumlage feststellen zu lassen. Er begründet dies damit, dass nach einem von der Stadt in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten das Gesetz in unzulässiger Weise in die Finanzhoheit der Kommunen eingreift und die verfassungsmäßig erforderliche Finanzausstattung der Stadt nicht mehr gewährleistet sei. Der zuständige Finanzminister zeigte sich „befremdet“ über die angekündigte Klage. Dies sei schwer nachvollziehbar, nachdem Bund und Land erst vor wenigen Tagen der Stadt als Ausgleich Corona-bedingter Einnahmefälle einen Betrag von 440 Mio. € überwiesen habe und das Land derzeit mit den Kommunen über die Verteilung weiterer 2,5 Mrd. € aus dem hessischen Corona-Sondervermögen verhandelt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung das Rechtsgutachten bekannt, das den Kämmerer der Stadt Frankfurt dazu veranlasst hat, dem Magistrat der Stadt die Klage gegen das Land einzureichen?

Nein.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Wie bewertet die Landesregierung die Rechtsposition der Stadt Frankfurt vor dem Hintergrund dieses Gutachtens?

Entfällt.

Frage 3. Welchen Zusammenhang sieht die Landesregierung zwischen der Erhebung einer Klage gegen ein Landesgesetz einerseits und Zahlungen zum Ausgleich Pandemie-bedingter Einnahmefälle andererseits?

Die Landesregierung sieht einen zeitlichen Zusammenhang.

Frage 4. Wie hoch wird die nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 GemFinRefG berechnete Heimatumlage im laufenden Jahr insgesamt voraussichtlich ausfallen?

Der Haushaltsplan des Landes Hessen sieht bei Kapitel 17 01, Titel 233 01 („Einnahmen aus der Heimatumlage“) in der Fassung des zweiten Nachtrags 2020 einen Ansatz von 251 Mio. € vor.

Die Umlage wird nach § 1 des Gesetzes über die Heimatumlage in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes berechnet.

Frage 5. Wie hoch wird die nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 GemFinRefG von der Stadt Frankfurt zu erhebende Heimatumlage im laufenden voraussichtlich ausfallen?

Hochrechnungen zu Zahlungspflichten einzelner Gebietskörperschaften stellt das Land nicht an. Die Heimatumlage wird im Januar eines jeden Jahres spitz abgerechnet.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden im laufenden Jahr aus dem „Programm starke Heimat Hessen“ finanziert?

Der Haushaltsplan des Landes Hessen sieht bei Kapitel 17 01, Titel 981 07 („Abführung im Rahmen der Heimatumlage“) Verstärkungen des Kommunalen Finanzausgleichs von insgesamt 315,75 Mio. € vor.

Ausweislich der im Haushaltsplan enthaltenen Erläuterungen sind diese Mittel für folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Stärkung der Kinderbetreuung (Kap. 17 32, Produkt Nr. 25)	120.000.000 €
2. Erhöhung der Krankenhausinvestitionen (Kap. 17 36, Produkt Nr. 35 und 60)	35.000.000 €
3. Stärkung des ÖPNV (Kap. 17 30, Produkt Nr. 24 und 51)	20.000.000 €
4. Digitalisierung in den Kommunen (Kap. 17 43, Produkt Nr. 66)	20.000.000 €
5. Verwaltungskräfte und Schulsekretariate (Kap. 17 25, Produkt Nr. 67)	2.500.000 €
6. Verstärkung der allgemeinen Finanzausweisungen	118.250.000 €
Zusammen	315.750.000 €

Frage 7. Welche der unter 6. aufgeführten Maßnahmen betreffen die Stadt Frankfurt?

Die Stadt Frankfurt am Main profitiert von allen in der Antwort zur Frage 6 erwähnten Maßnahmen.

Wiesbaden, 25. November 2020

Michael Boddenberg